

GD / Interpellation Schulthess-Grabs vom 10. Juni 2026

Gebühren und Bewilligungsverfahren im Gesundheitswesen des Kantons St.Gallen

Antwort der Regierung vom 25. August 2026

Katrin Schulthess-Grabs erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 10. Juni 2026 nach der Höhe der Gebühren für Bewilligungen im Gesundheitswesen und nach der Bearbeitungsdauer für die Erteilung einer Bewilligung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie in der Interpellation erwähnt wird, hat der Preisüberwacher im Jahr 2024 einen Bericht über die Gebühren für Berufsausübungsbewilligungen (BAB) und die Zulassung als Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) veröffentlicht. Er beanstandete darin die grossen kantonalen Unterschiede und empfahl, die Schwelle von Fr. 500.– möglichst nicht zu überschreiten. Der Kanton St.Gallen gehörte allerdings schon damals zur Gruppe der Kantone mit den tiefsten Bewilligungsgebühren. Lediglich der Kanton Zug wies bei der BAB für medizinische Berufe eine deutlich tiefere Gebühr aus als alle übrigen Kantone. Die Schwelle von Fr. 500.– wird im Kanton St.Gallen bei personenbezogenen Bewilligungen nur dann überschritten, wenn die Gesuchsunterlagen unvollständig sind und die Vollzugsbehörde nachfragen oder zusätzliche Abklärungen machen muss. Auch bei der Gebühr für die Zulassung als Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung lag der Kanton St.Gallen zusammen mit dem Grossteil der anderen Kantone im Bereich von Fr. 250.–.

Beim durchschnittlichen Zeitaufwand je Fall lag der Kanton St.Gallen sowohl bei den BAB als auch bei der OKP-Zulassung genau auf dem Medianwert aller Kantone.

Aufgrund der Zahlen im Bericht des Preisüberwachers aus dem Jahr 2024 steht somit fest, dass weder die Gebühren noch der Aufwand im Kanton St.Gallen deutlich höher liegen als in anderen Kantonen. Neuere Vergleichszahlen stehen nicht zur Verfügung

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Gebühren in welcher Höhe fallen bei Praxen, Institutionen sowie beim Personal in der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung im Kanton St.Gallen an?*

Die Gebühren für Bewilligungen des Gesundheitsdepartementes sind im Gebührentarif für das Gesundheitsrecht (sGS 311.3; nachfolgend GebT Ges) geregelt. Dieser sieht zahlreiche Gebührenrahmen vor, die sich nach Art der Bewilligung (Berufsausübungsbewilligung, Assistenzbewilligung, Überbrückungsbewilligung, Betriebsbewilligung [BB]) und nach dem betroffenen Beruf leicht unterscheiden. Die Gebühr für eine personenbezogene Bewilligung beträgt wenigstens Fr. 200.– und höchstens Fr. 1'000.–. Der Gebührenrahmen für Betriebsbewilligungen geht von Fr. 500.– bis Fr. 5'000.–.

Es lässt sich somit keine allgemeine Aussage machen, wie hoch die Gebühren für gesundheitspolizeiliche Bewilligungen sind. Immerhin lässt sich feststellen, dass die Gebühren bei den personenbezogenen Bewilligungen in der Regel der tiefsten im Gebührentarif vor-

gesehenen Gebühr entsprechen, wenn das Gesuch vollständig und richtig ausgefüllt wird und bereits mit dem Gesuch alle notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

Bezogen auf die speziell angesprochene Physiotherapie fällt für eine BAB in der Regel eine Bewilligungsgebühr von Fr. 300.– und für die OKP-Zulassung Fr. 250.– an. Zur Betriebsbewilligung und zur OKP-Zulassung eines Betriebs lassen sich keine allgemeinen Aussagen zur Gebührenhöhe machen, da diese von der Grösse des Betriebs abhängt.

2. *Welche neuen Gebühren oder Gebührenerhöhungen sind derzeit geplant?*

Es sind keine neuen Gebühren oder Gebührenerhöhungen geplant.

3. *In welchem Umfang sind die heute erhobenen Gebühren kostendeckend und wie setzen sich die jeweiligen Gebühren zusammen?*

Das Gesundheitsdepartement errechnete im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen des Preisüberwachers für das Erstellen einer BAB durchschnittliche Lohnkosten von Fr. 105.– und für eine OKP-Zulassung von rund Fr. 95.–. Hinzu kommen die Kosten für die Infrastruktur (Büro, IT-Infrastruktur), die nicht konkret errechnet wurden.

Das für Gebühren massgebende Kostendeckungsprinzip bezieht sich jedoch nicht auf die Kosten des einzelnen Falls, sondern besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Unter diesem Aspekt sind die heute erhobenen Gebühren lediglich kostendeckend.

4. *Wie lange beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zur Erteilung einer Bewilligung für die verschiedenen Bewilligungsarten?*

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die BAB für einen medizinischen Beruf betrug in der Auswertungsperiode 1. Januar 2026 bis 31. Juli 2026 rund 36 Tage und der Median lag bei 33 Tagen. Bei den Gesundheitsberufen betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit für eine BAB 25 Tage und der Median lag bei 21 Tagen. Die kürzere Bearbeitungszeit der Gesundheitsberufe erklärt sich dadurch, dass im Jahr 2026 erstmals BAB für Pflegefachpersonen in den öffentlichen Spitälern verlangt wurden. Für bestehende Arbeitsverhältnisse konnten die Gesuche in einem vereinfachten Verfahren eingereicht und bearbeitet werden.

Angesichts der Vielzahl verschiedener Bewilligungsarten bzw. der Vielzahl von bewilligungspflichtigen Berufen erscheint eine weitere Aufschlüsselung der Bearbeitungszeiten und der Einbezug der OKP-Zulassungen nicht sinnvoll. Zu den OKP-Zulassungen ist anzumerken, dass diese meist gleichzeitig mit der BAB erteilt werden und dann die gleich lange Bearbeitungszeit aufweisen.

Bei den Betriebsbewilligungen betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit in der Auswertungsperiode 1. Januar 2026 bis 31. Juli 2026 44 Tage und der Median lag bei 35 Tagen. Aufgrund der grossen Unterschiede zwischen den zu prüfenden Betrieben und der Qualität der eingereichten Unterlagen gibt es bei den Betriebsbewilligungen eine grosse Spannweite, die von 5 bis zu rund 200 Tagen reicht. Anzumerken ist jedoch, dass die Bearbeitungszeiten am oberen Ende der Spannweite durchwegs Betriebe betrafen, die ihre Tätigkeit bereits aufgenommen hatten, also keine Gesuche betrafen, bei denen der Betrieb wegen der langen Bearbeitungszeit die Tätigkeit noch nicht aufnehmen konnte.

5. *Welche Massnahmen sind vorgesehen, um die Prozesse der Gesuchsbearbeitung im Amt für Gesundheit zu optimieren, den administrativen Aufwand zu reduzieren sowie die Bearbeitungszeiten und Gebühren zu senken?*

Seit dem 1. Februar 2026 können die Gesuche für die meisten gesundheitspolizeilichen Bewilligungen und die OKP-Zulassung mittels des Medportals elektronisch beim Gesundheitsdepartement eingereicht werden. Die neue IT-Lösung unterstützt die Vollzugsbehörde zudem beim Abgleich der kantonalen Datenbank mit den Datenbanken des Bundes.

Das totalrevidierte Gesundheitsgesetz, für das die Regierung Entwurf und Botschaft am 1. Juni 2026 an den Kantonsrat zugeleitet hat, verzichtet auf einen grossen Teil der bisherigen Betriebsbewilligungen.

Gesundheitsdepartement und Regierung bemühen sich also ständig, den administrativen Aufwand für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Gesundheitswesen zu reduzieren und die verwaltungsinternen Prozesse zu optimieren.